

SLK Zertifizierungsprogramm GLOBALG.A.P Chain of Custody (CoC) Zertifizierung der Lieferkette



Das im Folgenden dargestellte Zertifizierungsprogramm wurde von der SLK GesmbH, Zertifizierungsstelle für GLOBALG.A.P. CoC, auf der Grundlage des „GLOBALG.A.P. CoC Allgemeinem Regelwerk“ in der aktuellen Version erarbeitet. Die SLK ist eine von der Food Plus GmbH (GLOBALG.A.P. Sekretariat) zugelassene private Zertifizierungsstelle und führt das vorgeschriebene Zertifizierungsprogramm durch.

Die SLK arbeitet nach den Grundsätzen der europäischen Norm für Konformitätsbewertung von Produkten (ISO/IEC 17065). Die Erfüllung dieser normativen Vorgabe wird der SLK, aufgrund laufender Akkreditierungsbegutachtungen durch die österreichische Akkreditierungsstelle, per Bescheid des Wirtschaftsministeriums bescheinigt.

Im Rahmen des vorliegenden Zertifizierungsprogramms können ausschließlich Produkte der GLOBALG.A.P. Produktliste idgF. und Verfahren gem. GLOBALG.A.P. CoC Allgemeinem Regelwerk zertifiziert werden.

ABLAUF DER ZERTIFIZIERUNG NACH GLOBALG.A.P. COC:

• Infomaterial und Verträge

Nach erfolgter Kontaktaufnahme wird dem interessierten Unternehmen von der SLK das Infomaterial zur Zertifizierung und die normativen sowie vertragsrechtlichen Dokumente zugesandt.

Die normativen Dokumente bestehen aus:

- Antrag zur Zertifizierung und Betriebsbeschreibung
- Unterlizenzvertrag
- Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien (in der aktuellen Version)
- GLOBALG.A.P. CoC Checkliste (in der aktuellen Version)
- GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk

Die vertragsrechtlichen Dokumente bestehen aus:

- GLOBALG.A.P. CoC Zertifizierungsvertrag
- Kontrollkostenaufstellung
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der SLK
- Information zum GLOBALG.A.P. Zertifizierungsverfahren
- Hinweise zum Datenschutz in der SLK

Die nötigen Dokumente sind vollständig ausgefüllt und unterfertigt an das Büro der SLK zu senden. Die SLK stellt das vorliegende Zertifizierungsprogramm allen Antragstellern zur Verfügung, kann aber Anträge begründet ablehnen.

- **Registrierung des Betriebes**

Sind die Dokumente vollständig in der SLK eingelangt, so wird der Betrieb in der GLOBALG.A.P. Datenbank der Food Plus GmbH registriert. Das Unternehmen erhält daraufhin die Bestätigung über die Registrierung samt GLOBALG.A.P. CoC Nummer und die gegengezeichneten Kopien der Verträge.

- **Konformität mit GLOBALG.A.P. Richtlinien herstellen - Eigeninspektion**

Spätestens ab dem Zeitpunkt der Registrierung ist der Betriebsleiter verpflichtet die GLOBALG.A.P. CoC Kriterien einzuhalten und jährlich mindestens eine Eigeninspektion zur Überprüfung der Konformität durchzuführen.

- **Erste GLOBALG.A.P. CoC Inspektion**

Die Kontrollen der Zertifizierungsstelle sowie die Eigeninspektion müssen während der Handhabung, Verarbeitung, Lagerung und/oder sonstiger relevanter Tätigkeiten erfolgen. Die Kontrollen der Zertifizierungsstelle erfolgen durch, von gem. GLOBALG.A.P. Vorgaben zugelassenen Inspektoren/Auditoren.

Zum Zeitpunkt der Inspektion muss die Konformität aller Verfahren und Produkte entsprechend bewertet werden können, es müssen aber nicht zwingend alle Produkte zum Zeitpunkt der Inspektion vorhanden sein. Die Inspektion wird grundsätzlich als angekündigte Vor- Ort Kontrolle gem. GLOBALG.A.P. Vorgaben durchgeführt.

- **Berichtsauswertung und Zertifizierung**

Das vollständige Inspektionsprotokoll inkl. der Erhebung des Zertifizierungsumfanges (Produkte und Verfahren) wird nach dem Audit vom Inspekteur/Auditor an das Büro der SLK weitergeleitet, dort ausgewertet und eine Zertifizierungsentscheidung getroffen. Entspricht der Betrieb den Richtlinien und GLOBALG.A.P. Vorgaben, so bekommt er den Status „GLOBALG.A.P. CoC zertifiziert“ und es wird ein entsprechendes Zertifikat (gem. Vorgaben des GLOBALG.A.P. Allgemeinen Regelwerks) ausgestellt.

Werden bei der Evaluierung Nicht-Konformitäten festgestellt, ist gem. Sanktionsvorgaben von GLOBALG.A.P. vorzugehen. Grundsätzlich wird eine Frist von 28 Tagen für die Behebung der Nicht-Konformitäten eingeräumt. Innerhalb dieser Frist können Nachweise vom Unternehmen zur Behebung der Nicht-Konformitäten erbracht werden.

Bei Abweichungen, deren Behebung nicht über nachgereichte Unterlagen dokumentiert werden kann, kommt es zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle. Werden die vorgeschriebenen Korrekturmaßnahmen vom Betrieb umgesetzt, so wird anschließend daran auch das Zertifikat ausgestellt.

Das Zertifikat ist ab Zertifizierungsdatum genau ein Jahr gültig und wird nach den Vorgaben von GLOBALG.A.P. (Allgemeines Regelwerk) erstellt. Es können nur Produkte zertifiziert werden, die im Produktkatalog von GLOBALG.A.P. angeführt sind.

Bei der Verwendung des GLOBALG.A.P. CoC Zertifikates ist folgendes zu beachten:

- Das Zertifikat bestätigt die Konformität der angemeldeten Produkte. Dem Zertifikat ist zu entnehmen, welche Produkte mit der Deklaration GLOBALG.A.P. zertifiziert in Verkehr gebracht werden dürfen. **Nicht auf dem Zertifikat angeführte Produkte oder Produktkategorien dürfen nicht mit dem angeführten Hinweis vermarktet werden.**
- Das ausgestellte Zertifikat ersetzt nicht die korrekte Produktkennzeichnung. Die korrekte Deklaration der Produkte muss gemäß ausgestelltem Zertifikat und gemäß den GLOBALG.A.P. Richtlinien eingehalten werden.
- Eine Abbildung des Zertifikates auf Werbematerialien ist nur nach vorheriger Genehmigung der SLK GesmbH zulässig.

Die Daten der zertifizierten Unternehmen sind unter <https://database.globalgap.org/globalgap/search/SearchMain.faces?init=1> öffentlich abrufbar und werden dort von der Zertifizierungsstelle eingegeben und laufend gewartet.

• Folgekontrollen

Die GLOBALG.A.P. Konformität des Betriebes wird in der Regel einmal jährlich überprüft. Bei 10 % der Betriebe muss laut Richtlinien eine unangekündigte Überkontrolle zu Lasten der Kontrollstelle durchgeführt werden. Im Falle von begründetem Verdacht bzw. zur Überprüfung von Verbesserungsmaßnahmen werden durch die SLK auch Nachkontrollen zu Lasten des Betriebes durchgeführt.

Grundsätzlich gelten zur Erteilung, Aufrechterhaltung und Weiterführung die Vorgaben des Allgemeinen Regelwerks von GLOBALG.A.P. idgF.

Zusätzlich gelten folgende Regelungen der SLK für Erweiterung bzw. Einschränkung des Zertifikats:

Jedes unter Vertrag stehende Unternehmen ist verpflichtet, jede Änderung in Form einer Erweiterung bzw. Einschränkung des Geltungsbereichs für die Zertifizierung umgehend an die SLK zu melden. Bei einer Ausweitung des Geltungsbereichs wird anhand der gemeldeten Informationen überprüft, welche weiteren Schritte durchzuführen sind. Eine Einschränkung des Geltungsbereichs kann nach Prüfung durch das Zertifizierungspersonal erfolgen.

Bittet ein Betrieb um die Erweiterung seines Zertifikats um ein oder mehrere Produkte außerhalb der regulären Vor-Ort Inspektion, so ist zu prüfen, ob die Zertifikatserweiterung auf Basis einer Dokumentenprüfung im Büro der SLK möglich ist, oder ob eine zusätzliche Vor-Ort Inspektion durchgeführt werden muss.

Hintergrund ist, dass Nachweise für die Erfüllung eines jeden ausstehenden Kontrollpunktes für das hinzuzufügende Produkt vorliegen müssen, bevor ein Produkt dem Zertifikat hinzugefügt werden kann.

Außerdem ist zu beachten, dass die Produktbehandlungsschritte des neuen Produktes schon bei bisher zertifizierten Produkten überprüft wurden (z.B. Lagerung).

In allen anderen Fällen ist eine Zertifikatserweiterung ohne Vor Ort Inspektion nicht möglich.

Für Fragen zum SLK-Zertifizierungsprogramm oder zu GLOBALG.A.P. CoC steht Ihnen die SLK GesmbH jederzeit gerne zur Verfügung. Die SLK GesmbH ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

SLK GesmbH

 +43(0)662/649483-0

Fax: +43(0)662/649483-19

www.slk.at

Ansprechpartner:

Ing. Matthias Lechner,

Tel.: +43(0)662/649483-DW 28,

E-mail: matthias.lechner@slk.at